

Lieferantenkodex der Fraport AG

- Ausdruck unterliegt keinem Änderungsdienst -

1. Grundsätze

Der Lieferantenkodex beschreibt die Anforderungen und Grundsätze für die Zusammenarbeit der Fraport AG (im Folgenden: „Fraport“) mit Auftragnehmern, Lieferanten und Dienstleistern (im Folgenden: „Geschäftspartner“).

Die Geschäftspartner von Fraport sind verpflichtet, die jeweils geltenden nationalen Gesetze und die relevanten international anerkannten Normen, Leitsätze und Prinzipien einzuhalten. Dazu gehören die Prinzipien des United Nations Global Compact (www.unglobalcompact.org), die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Konventionen der United Nations Organization (UNO), die Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Der Geschäftspartner ist verpflichtet, auf eine konsequente Verbreitung und Beachtung dieser Standards auch bei allen weiteren an der Leistungserbringung beteiligten Unternehmen (z. B. Nachunternehmer, Lieferanten etc.) hinzuwirken.

2. Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen

2.1. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Unsere Geschäftspartner sorgen für ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld und ergreifen erforderliche Maßnahmen, um Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, zu vermeiden. Der Geschäftspartner ist daher verpflichtet sicherzustellen, dass im Verhältnis zu seinen Beschäftigten und bei seinen Geschäftspartnern die jeweils gültigen Arbeitssicherheitsstandards eingehalten werden. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, hierzu geeignete Maßnahmen zu ergreifen und Systeme zu betreiben, um eine potenzielle Gefährdung der Gesundheit durch Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen seiner Beschäftigten zu erkennen und zu vermeiden.

2.2. Vergütung und Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten haben den jeweils geltenden nationalen Gesetzen und Regelungen und den relevanten Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) zu entsprechen.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragsausführung seinen damit befassten Beschäftigten die für sie geltenden gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes festgesetzten tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren und auch nur solche Nachunternehmer oder sonstige Dritte zu beschäftigen, die sich hierzu ebenfalls verpflichten.

2.3. Bekämpfung von illegaler Beschäftigung

Der Geschäftspartner hat die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu beachten und ist verpflichtet, effektiv gegen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit vorzugehen.

2.4. Zwangsarbeit

Der Geschäftspartner unterlässt jegliche Form von Zwangsarbeit. Ebenso sind alle Formen der Zwangs- und Pflichtarbeit sowie die unfreiwillige Gefängnisarbeit zu verhindern.

2.5. Kinderarbeit

Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen wird nicht toleriert. Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konventionen sowie nationaler Bestimmungen ist verboten.

2.6. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Geschäftspartner hat das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit und das Recht auf kollektive Tarifverhandlungen im Rahmen der nationalen Gesetze zu beachten. Für den Fall, dass innerstaatliche Normen das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen einschränken, hat der Geschäftspartner darauf hinzuwirken, dass der freie und unabhängige Zusammenschluss von Beschäftigten zum Zweck der Verhandlungsführung ermöglicht und gestattet wird.

2.7. Diskriminierung

Der Geschäftspartner hat jedwede Form der Diskriminierung zu unterlassen. Beschäftigte dürfen nicht wegen des Geschlechts, des Alters, der Hautfarbe, der Rasse, der Kultur, der ethnischen oder nationalen Herkunft, der sexuellen Identität, einer Behinderung, einer verfassungsgemäßen politischen Betätigung oder einer Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, der Religions-

zugehörigkeit oder Weltanschauung diskriminiert werden.

2.8. Disziplinarmaßnahmen

Alle Beschäftigten sind mit Würde und Respekt zu behandeln. Sanktionen, Bußgelder, sonstige Strafen oder Disziplinarmaßnahmen dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen sowie den international anerkannten Menschenrechten verhängt werden. Der Geschäftspartner hat durch entsprechende Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass Beschäftigte keiner verbalen, psychischen, sexuellen oder körperlichen Gewalt, Nötigung oder Belästigung ausgesetzt werden.

3. Umwelt und Klimaschutz

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die internationalen Standards und gesetzlichen Vorgaben für den Umwelt- und Klimaschutz zu beachten und Systeme und Maßnahmen zu etablieren, um Umweltbelastungen zu minimieren und den Umwelt- und Klimaschutz kontinuierlich zu verbessern. Dies schließt die Vermeidung von Emissionen und Abfällen sowie Schritte zur Steigerung der Ressourceneffizienz ein.

4. Integrität im Geschäftsverkehr

4.1. Verbot von Korruption und anderen strafbaren Handlungen

Fraport toleriert keinerlei Form von Korruption oder anderen unlauteren Geschäftspraktiken. Der Geschäftspartner versichert, dass er Fraport-Beschäftigten keine unzulässigen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um deren Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen zu ergreifen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich insbesondere, in seinem Unternehmen alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Verfehlungen seiner gesetzlichen Vertreter und seiner Beschäftigten zu vermeiden.

4.2. Verhalten im Wettbewerb

Der Geschäftspartner beachtet alle anwendbaren nationalen und internationalen Kartellgesetze sowie die Gesetze gegen unlauteren Wettbewerb. Preis- oder Konditionenabsprachen mit Wettbewerbern sind daher ebenso zu unterlassen wie sonstige wettbewerbsbeschränkende Absprachen, zu denen insbesondere Absprachen mit Wettbewerbern zum Zweck der Markt- oder Kundenaufteilung gehören.

4.3. Vermeidung von Interessenkonflikten

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Entscheidungen auf Basis sachlicher Erwägungen zu treffen und sich dabei nicht in unzulässiger Weise von persönlichen

Interessen leiten zu lassen. Sobald ein Geschäftspartner Kenntnis von einem potenziellen Interessenskonflikt erhält, ist er gehalten interne Maßnahmen zu ergreifen, diese Konflikte abzustellen, sowie Fraport umgehend zu informieren.

4.4. Geldwäsche

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention zu beachten und seinen Meldepflichten ordnungsgemäß nachzukommen.

4.5. Datenschutz und Datensicherheit

Der Geschäftspartner hält die anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit ein.

5. Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten und entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren.

6. Abhilfemaßnahmen

Der Geschäftspartner informiert Fraport unverzüglich schriftlich über erkannte Risiken für und Verstöße gegen die im Lieferantenkodex dargelegten Grundsätze und ergreift geeignete Abhilfemaßnahmen, um den Verstoß zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren. Er ist verpflichtet, Fraport stets unverzüglich schriftlich über Verlauf und Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung sowie über die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Fraport kann ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung eines Verstoßes erstellen. Der Lieferant wird mit Fraport vereinbaren, in welchem Umfang der Vertrag anzupassen ist, um dieses Konzept umzusetzen.

Einigen sich die Parteien hierüber nicht in angemessener Frist oder hält der Geschäftspartner die Anforderungen auch nach einer gesetzten Nachfrist nicht ein, ist Fraport berechtigt, entweder den Vertrag auszusetzen, bis die Verstöße beseitigt sind oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

Der Geschäftspartner stellt Fraport von allen Ansprüchen frei, die gegenüber Fraport wegen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Sorgfaltspflichtverletzungen des Geschäftspartners geltend gemacht werden. Der Geschäftspartner kommt für die Schäden und Kosten – auch der notwendigen Rechtsverteidigung – auf, die aus derartigen Streitigkeiten resultieren; es sei denn, der Geschäftspartner hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.

7. Beschwerdeverfahren

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, seine Beschäftigten sowie alle beteiligten Geschäftspartner (Nachunternehmer, Lieferanten, Dienstleister) über den Inhalt dieses Lieferantenkodexes und alle sie betreffenden gesetzlichen Vorschriften in einer für sie zugänglichen Weise zu informieren.

Der Geschäftspartner weist seine Beschäftigten und Zulieferer auf die Erreichbarkeit und anonyme Nutzbarkeit des Beschwerdemechanismus von Fraport hin und fordert diese zur Weitergabe der Information zu diesem Hinweisgebersystem entlang der Lieferkette auf.

Das elektronische Hinweisgebersystem ist abrufbar unter dem Link:

www.fraport.de/bkms

8. Bereitstellung des aktuellen Lieferantenkodex

Auf der Homepage der Fraport AG (www.fraport.com) kann der Lieferantenkodex eingesehen und ausgedruckt werden.

9. Prüfungsrechte zur Einhaltung des Lieferantenkodex

Fraport ist berechtigt, die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen entweder selbst oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte zu überprüfen. Soweit zumutbar, unterstützt der Geschäftspartner hierbei. Er gewährt Fraport oder den von Fraport beauftragten Dritten, Zutritt zu den Räumlichkeiten des Geschäftspartners sowie Einsicht in dessen Geschäftsunterlagen.

Fraport AG
Version 04/2023